

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister

Federführender Fachbereich Umwelt und Technik		Drucksachen-Nr. 668/2007
		☒ Öffentlich
		☐ Nichtöffentlich
Beschlussvorlage		
Beratungsfolge ▼	Sitzungsdatum	Art der Behandlung (Beratung, Entscheidung)
Ausschuss für Umwelt, Infrastruktur und Verkehr	12.12.2007	
Rat	18.12.2007	

Tagesordnungspunkt

III. Nachtragssatzung zur Satzung über die Abwälzung und Erhebung der Abwasserabgabe der Stadt Bergisch Gladbach

Beschlussvorschlag:

@->

Erläuterung zur Gebührenkalkulation 2008

Die beigelegte Kalkulation umfasst die Umlage der Abwasserabgabe für Nutzer der öffentlichen Abwassereinrichtungen für Schmutzwasser und für Nutzer der städtischen Regenwasserkanäle.

Die Abwasserabgabe für Schmutzwasser von derzeit 0,06 €/m³ steigt für das Jahr 2008 um 0,02 €/m³ auf 0,08 €/m³. Begründet ist diese Steigerung zum einen durch den voraussichtlichen geringeren Wasserverbrauch – ein Rückgang von ca. 150.000 m³/a – und zum anderen dadurch, dass die Unterdeckungen aus 2005 (48.255,02 €) und 2006 (41.077,02 €) mit insgesamt 89.332,04 € in die Kalkulation eingestellt wurden.

Die Abwasserabgabe für Regenwasser steigt von derzeit 0,02 €/m² um 0,03 €/m² auf 0,05 €/m². Die Steigerung ist ausschließlich durch den Einfluss des RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz „Anforderungen an die öffentliche Niederschlagsentwässerung im Trennverfahren“ v. 26.05.2004 zurückzuführen. Alle Einzugsgebiete, in denen das Regenwasser zukünftig über ein Regenklärbecken geleitet werden muss, ist bis zur Errichtung einer derartigen Reinigungseinrichtung nicht von der Abwasserabgabe befreit.

Die Umlage der Abwasserabgabe für Kleininleiter bleibt unverändert.

Übersicht zur Abwasserabgabe 2008

		2007	2008
a)	Umlage für Nutzer der öffentlichen Abwassereinrichtungen für Schmutzwasser je m ³	0,06 €	0,08 €
b)	Umlage für Nutzer der städtischen Regenwasserkanäle je m ²	0,02 €	0,05 €
c)	Umlage für Abwassereinleiter (Kleininleiter je Person und Jahr)	17,90 €	17,90 €

Im Weiteren wird auf die als Anlage beigefügten Kalkulationsunterlagen verwiesen.

Anlagen:

-> **Satzungstext III. Nachtragssatzung (Anlage 1)**

-> **Übersicht Gebührenkalkulation (Anlage 2)**

Anlage 1

III. Nachtragssatzung zur Satzung über die Abwälzung und Erhebung der Abwasserabgabe der Stadt Bergisch Gladbach

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.7.1994 (GV. NRW 1994, S.666), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 380), der §§ 1 und 9 Abwasserabgabengesetz (AbwaAG) vom 18.01.2005 (BGBl. I Nr. 5 S. 114) sowie der §§ 53, 64, 65 und 66 Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz) in der Fassung vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 3.5.2005 (GV NRW, S. 463) und der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712 / SGV NW S. 610), zuletzt geändert durch Artikel X des Gesetzes vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 380) hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach am12.2007 folgende III. Nachtragssatzung beschlossen:

**§ 1
Änderung des § 7 Abs. 3**

§ 7 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Folgende Abwasserabgaben werden erhoben:

- | | | |
|----|--|------------------|
| a) | <i>Umlage für Nutzer der öffentlichen Abwassereinrichtungen für Schmutzwasser je m³</i> | <i>0,08 Euro</i> |
| b) | <i>Umlage für Nutzer der städtischen Regenwasserkanäle je m²</i> | <i>0,05 Euro</i> |

c) *Umlage für Abwassereinleiter (Kleininleiter je Person und Jahr) 17,90 Euro“*

§ 2 Inkrafttreten

Diese III. Nachtragssatzung tritt zum 01.01.2008 in Kraft.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 7 Abs. 6 der GO NW unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt ist und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurden, die den Mangel ergibt.

<-@

Sachdarstellung / Begründung:

@->

Erläuterung zur Gebührenkalkulation 2008

Die beigelegte Kalkulation umfasst die Umlage der Abwasserabgabe für Nutzer der öffentlichen Abwassereinrichtungen für Schmutzwasser und für Nutzer der städtischen Regenwasserkanäle.

Die Abwasserabgabe für Schmutzwasser von derzeit 0,06 €/m³ steigt für das Jahr 2008 um 0,02 €/m³ auf 0,08 €/m³. Begründet ist diese Steigerung zum einen durch den voraussichtlichen geringeren Wasserverbrauch – ein Rückgang von ca. 150.000 m³/a – und zum anderen dadurch, dass die Unterdeckungen aus 2005 (48.255,02 €) und 2006 (41.077,02 €) mit insgesamt 89.332,04 € in die Kalkulation eingestellt wurden.

Die Abwasserabgabe für Regenwasser steigt von derzeit 0,02 €/m² um 0,03 €/m² auf 0,05 €/m². Die Steigerung ist ausschließlich durch den Einfluss des RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz „Anforderungen an die öffentliche Niederschlagsentwässerung im Trennverfahren“ v. 26.05.2004 zurückzuführen. Alle Einzugsgebiete, in denen das Regenwasser zukünftig über ein Regenklärbecken geleitet werden muss, ist bis zur Errichtung einer derartigen Reinigungseinrichtung nicht von der Abwasserabgabe befreit.

Die Umlage der Abwasserabgabe für Kleineinleiter bleibt unverändert.

Übersicht zur Abwasserabgabe 2008			
		2007	2008
a)	Umlage für Nutzer der öffentlichen Abwassereinrichtungen für Schmutzwasser je m ³	0,06 €	0,08 €
b)	Umlage für Nutzer der städtischen Regenwasserkanäle je m ²	0,02 €	0,05 €
c)	Umlage für Abwassereinleiter (Kleineinleiter je Person und Jahr)	17,90 €	17,90 €

Im Weiteren wird auf die als Anlage beigelegten Kalkulationsunterlagen verwiesen.

Anlagen:

-> **Satzungstext III. Nachtragssatzung (Anlage 1)**

-> **Übersicht Gebührenkalkulation (Anlage 2)**

III. Nachtragssatzung zur Satzung über die Abwälzung und Erhebung der Abwasserabgabe der Stadt Bergisch Gladbach

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.7.1994 (GV. NRW 1994, S.666), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 380), der §§ 1 und 9 Abwasserabgabengesetz (AbwaAG) vom 18.01.2005 (BGBl. I Nr. 5 S. 114) sowie der §§ 53, 64, 65 und 66 Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz) in der Fassung vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 3.5.2005 (GV NRW, S. 463) und der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712 / SGV NW S. 610), zuletzt geändert durch Artikel X des Gesetzes vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 380) hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach am12.2007 folgende III. Nachtragssatzung beschlossen:

§ 1 Änderung des § 7 Abs. 3

§ 7 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Folgende Abwasserabgaben werden erhoben:

- | | |
|---|-------------|
| d) Umlage für Nutzer der öffentlichen Abwassereinrichtungen für Schmutzwasser je m ³ | 0,08 Euro |
| e) Umlage für Nutzer der städtischen Regenwasserkanäle je m ² | 0,05 Euro |
| f) Umlage für Abwassereinleiter (Kleininleiter je Person und Jahr) | 17,90 Euro“ |

§ 2 Inkrafttreten

Diese III. Nachtragssatzung tritt zum 01.01.2008 in Kraft.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 7 Abs. 6 der GO NW unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,

c) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat

oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt ist und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurden, die den Mangel ergibt.

<-@

Finanzielle Auswirkungen:	
1. Gesamtkosten der Maßnahme:	
2. Jährliche Folgekosten:	
3. Finanzierung: - Eigenanteil: - objektbezogene Einnahmen:	
4. Veranschlagung der Haushaltsmittel:	
5. Haushaltsstelle: -	